

Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz



Betriebskonzept

Stand: Version 30.08.2023 (Inkrafttreten: 1. Januar 2024)



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Trägerschaft/Geschichte	3
3	Institutionsstrukturen	3
3.1	Organisation.....	3
3.2	Konzepte.....	3
4	Auftrag, Zielsetzung und Grundwerte	4
5	Wohnangebot und Zielgruppe	4
6	Aufnahme und Aufenthalt	5
7	Ernährung	6
8	Betreuung/Aussenorientierung	6
9	Heim- und Hausordnung sowie Einhalten von Regeln	6
10	Beschulung	7
11	Tagesstruktur, Freizeit und Gesundheitsförderung ..	7
12	Medizinische, therapeutische Behandlung	7
13	Technische Sicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz	7
14	Personal	8
14.1	Stellenplan	8
14.2	Personalentwicklung (Aus- und Weiterbildung).....	8
14.3	Funktionendiagramm und Stellenbeschreibungen	8
14.4	Anforderungsprofil der Mitarbeitenden	8
15	Qualitätsmanagement	9
16	Kinderschutz	9
17	Beschwerdeweg und Interne Aufsicht	9
17.1	Aufsichtsebenen	9
17.2	Beschwerdeweg.....	10
18	Datenschutz	10
19	Finanzen	10
20	Öffentlichkeitsarbeit	11

1 Einleitung

Kinder und Jugendliche benötigen für ihre körperliche, geistige, soziale und psychische Entwicklung ein stabiles Umfeld, in dem sie partizipieren dürfen. Die GHG Riedererholz bietet jungen Menschen aus benachteiligten Verhältnissen im Alter von vier bis achtzehn Jahren respektive bis Ende Erstausbildung genau das. Dabei steht das übergeordnete Ziel im Zentrum, sie auf ein eigenständiges Leben vorzubereiten. Die Kinder und Jugendlichen nehmen an Bildungsangeboten im öffentlichen Raum teil und erhalten einen Lebensraum mit persönlichen Freiheiten im Rahmen verlässlicher Strukturen. Wann immer möglich, wird eine Rückkehr in die Ursprungsfamilie angestrebt.

GHG Riedererholz ist eine Institution der Gemeinnützigen und Hilfs-Gesellschaft GHG, die sich mit insgesamt 8 Institutionen in der Region St.Gallen für weit über 1000 Menschen mit einem besonderen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf engagiert. Für ein selbstbestimmtes Leben und einen erfüllten Alltag.

In diesem Betriebskonzept werden die zentralen Bestandteile der Organisation und des Zusammenlebens dargestellt bzw. auf Unterkonzepte hingewiesen. Das Betriebskonzept wird regelmässig auf seine Aktualität hin überprüft und bei Bedarf angepasst.

2 Trägerschaft/Geschichte

Im Jahr 1856 wurde im Auftrag der Stadt St. Gallen die Armen- und Waisenanstalt von Pater Theodosius Florentini gegründet und von den Ingebohler Schwestern geführt. 1929 übernahm die neue politische Gemeinde St.Gallen die Waisenanstalt mit Grund und Boden. 1948 wurde die Waisenanstalt von der Stadt St.Gallen in „Städtisches Kinderheim Riedererholz“ umbenannt. Bis Ende 2023 war die Stadt St.Gallen Trägerin des Wohnheims für Kinder und Jugendliche. Ab dem 1. Januar 2024 ist die GHG Trägerin des Wohnheims für Kinder und Jugendliche Riedererholz.

3 Institutionsstrukturen

3.1 Organisation

Das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz ist als Institution im Bereich Kinder der GHG angesiedelt (vgl. Organigramm Bereich Kinder). Die Institution wird durch die GHG in Führungs- und Supportprozessen umfassend unterstützt und kann sich dadurch auf die Positionierung, Erbringung und Weiterentwicklung ihrer Kernleistung konzentrieren.

3.2 Konzepte

Beim Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz handelt es sich um eine Organisation, die eine hohe Wohn- und Betreuungsqualität anbietet. Damit dieser hohe Qualitätsstandard erreicht wird, ist das Bestehen, Weiterentwickeln und Beachten von Konzepten und konzeptionellen Grundlagen Voraussetzung. In der folgenden Abbildung 1 werden die im Wohnheim bestehenden konzeptionellen Grundlagen in einer Übersicht dargestellt.



Abbildung 1: Konzeptbaum

Neben den aufgeführten Konzepten kommen im Wohnheim für Kinder und Jugendliche weitere Instrumente, wie beispielsweise Prozessdokumentationen, Schulungsunterlagen, Stellenbeschreibungen, Planungstools oder Strukturen zum Informationsfluss zum Einsatz.

4 Auftrag, Zielsetzung und Grundwerte

Für eine gelingende Sozialisation und eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration bzw. Teilhabe ist es wichtig, dass Kinder und Jugendlichen neben dem Erlernen gesellschaftlicher und kultureller Normen und Werte auch die Chance auf Bildung, ein stabiles und sicheres Wohnumfeld und verlässliche Bezugspersonen erhalten. Im Zentrum steht die Gewährleistung der körperlichen, seelischen und geistigen Integrität der Kinder und Jugendlichen. Diese wird unabhängig von sozialer, religiöser oder ethnischer Herkunft in allen Situationen respektiert. Das Ziel der ganzheitlichen Förderung der Kinder und Jugendlichen wird durch die Organisation des Wohnheims für Kinder und Jugendliche Riedererholz im Verbund der GHG und durch die Einbindung von Organisationen wie der Schule, Ausbildungsbetriebe, Vereine usw. sichergestellt.

Die Mitarbeitenden des Wohnheims für Kinder und Jugendliche Riedererholz orientieren sich bei allen erzieherischen und sozialen Fragen und Aufgabenstellungen am Leitbild der GHG. Für die Kinder und Jugendlichen werden günstige Entwicklungs- und Rahmenbedingungen (Spiel- und Lebensräume mit persönlichen Freiheiten im Rahmen klarer Regeln und verlässlicher Strukturen) geboten. Ebenso werden notwendige Grenzen im Interesse des Kindeswohls und der Gemeinschaft gesetzt, gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme eingefordert, sowie Orientierung und Sicherheit vermittelt. Dabei richtet sich das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz an der von der Schweiz ratifizierten UN-Konventionen über die Rechte der Kinder und Jugendlichen. Das pädagogische Handeln orientiert sich am Kindeswohl und richtet sich nach den Bedürfnissen und Ressourcen der Kinder und Jugendlichen sowie des Familiensystems. Mit den Erziehungsverantwortlichen und dem Helfensystem wird eine partnerschaftliche Beziehung gepflegt. Die Rückkehr in die Ursprungsfamilie wird angestrebt.

5 Wohnangebot und Zielgruppe

Das Areal des Wohnheims umfasst zwei Gebäude und bietet eine auf die Wohnbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Infrastruktur. Somit kann eine altersgerechte sozialpädagogische Betreuung gewährleistet werden. Zudem sind Freizeit- und Sportaktivitäten auf dem Areal möglich.

Das Wohnheim besteht aus zwei Wohngruppen und bietet Platz für 19 Kinder und Jugendliche im Alter von vier bis achtzehn Jahren; im Einzelfall auch darüber hinaus. Die Kinder und Jugendliche sind in einem schulischen/beruflichen externen Setting eingebunden.

- Wohngruppe Haupthaus: Kinder und Jugendliche ca. 4 bis 16-jährig, ab Kindergarten, Primar- oder Sekundarstufe
- Wohngruppe Jugendhaus: Jugendliche ca. 14 bis 18-jährig, ab weiterführender Schule oder in beruflicher Ausbildung stehend

Die Kinder und Jugendlichen sind vorwiegend aufgrund belastender Familienverhältnisse im Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz platziert und besuchen die öffentliche Schule. Die Institution ist an 365 Tagen während 24 Stunden geöffnet.

6 Aufnahme und Aufenthalt

Die Platzierungen erfolgen auf Entscheidung und Antrag der Eltern, des Kindes/Jugendlichen und/oder im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB).

Die Aufnahme erfolgt unter Abwägung der Motivation des Kindes/Jugendlichen, gruppenspezifischer Prozesse in der Wohngruppe und einer entsprechenden Kostenübernahmegarantie für die Leistungsabgeltung nach IVSE (inkl. budgetierten Nebenkosten) und Aufenthaltsvertrag. Die Nebenkosten der Platzierung werden mit der finanzierenden Gemeinde vereinbart.

Die Platzierung wird in regelmässigen Abständen an Standortbestimmungsgesprächen geprüft. An den Gesprächen nehmen die Kinder/Jugendlichen teil und bringen ihre Interessen und Anliegen direkt ein.

Vor der Aufnahme und während des Aufenthalts sollen insbesondere folgende Aspekte im Zentrum stehen:

a) Abklärung

Erfassung der ganzheitlichen Situation der Kinder und Jugendlichen: körperlich, geistig, psychisch, verhaltensmässig und schulisch, beruflich, familiär. Erfasst werden ebenso besondere Betreuungs- und Behandlungsbedürfnisse sowie die Interessen und Potenziale des Kindes/Jugendlichen.

b) Sozialpädagogische Betreuung

Erarbeitung von individuellen, überprüfbaren Zielen und Aufträgen unter Einbezug der Kinder und Jugendlichen; Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in deren körperlichen, geistigen, sozialen und psychischen Entwicklung mit dem Ziel der zunehmenden eigenverantwortlichen und selbständigen Lebensführung.

c) Erwerb von Lebenstechniken

Förderung von Lebenstechniken, sodass eine individuelle Regelbeschulung oder Berufsintegration möglich wird; Vermittlung von Werten, Normen und weiteren Wissen zur Teilhabe an der Gesellschaft (Kulturvermittlung); Förderung der Selbst- und Sozialkompetenzen und ethischer Kompetenz.

d) Tagesstruktur und Freizeit

Sinnvolle und tagesstrukturierende Beschäftigungen und Freizeitgestaltung ausserhalb des Wohnheims zur Ausserorientierung und zur Kompetenzerweiterung (Erwerb von Sozialkompetenzen und Lebenstechniken im Alltag mit dem Ziel zur gesellschaftlichen Integration und Kulturerfahrung).

e) Geeignete und tragfähige Platzierung und weiterführende Begleitung von „Careleavern“

Das Wohnheim für Kinder und Jugendliche kann eine Übergangssituation darstellen, welche im Rahmen eines befristeten Aufenthalts zu einer geeigneten und tragfähigen Anschlussplatzierung oder zur (teilweise) Rückkehr in die Familie führt. Die Kinder und Jugendlichen sollen sich nur so lange im Wohnheim aufhalten, als dies aufgrund ihrer individuellen Situation und entsprechend der Bedürfnisse erforderlich erscheint.

Jugendliche werden mit Blick auf ihren Austritt nach der Erstausbildung auf ihr eigenständiges Leben vorbereitet, insbesondere in der Wohngruppe Jugendhaus (Grundlage Konzept Jugendhaus). Oberstes Ziel ist die Eigenverantwortung des Jugendlichen oder der Jugendlichen in einem zunehmend weniger eng geführten Umfeld, so dass eine bestmögliche soziale und berufliche Integration erreicht wird.

Nach Austritt aus der Institution können die Jugendlichen bei Bedarf und Finanzierung durch die Sozialen Dienste als «Careleaver» weiterhin unterstützt werden. Dies beinhaltet Standortbestimmungsgespräche oder Gespräche und Unterstützung im Alltag, wie. z. B. Stipendienmanagement, Finanzen, Rechtliches, Versicherungen, Prüfungsvorbereitung.

7 Ernährung

Eine gesunde und ausgewogene Ernährung ist die Grundlage für eine gesunde Entwicklung. Auf die Zubereitung der Speisen mit saisonalen und möglichst ökologischen Produkten wird grossen Wert gelegt. Beachtet werden zudem die Empfehlungen der Ernährungspyramide, Vorgaben bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Diäten, religiösen Vorschriften sowie vegetarischer/veganer Lebensweise. Hier verweisen wir auf das Ernährungskonzept.

Die gesunde Ernährung wird sichergestellt durch interne Küchen auf den Wohngruppen und externe Anbieter.

Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen beim Zubereiten der Mahlzeiten ist auf den Wohngruppen Teil der sozialpädagogischen Arbeit. Im Jugendhaus erstellen die Jugendlichen Menüpläne. Sie besorgen die Lebensmittel und kochen für die Wohngruppe.

8 Betreuung/Aussenorientierung

Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt während des ganzen Jahres während 24 Stunden. Die Tagesbetreuung im Wohnheim findet in der Regel im Zeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr durch das sozialpädagogische Personal statt. Die Nachtbetreuung wird durch die Nachtbereitschaftsdienste auf jeder Wohngruppe sichergestellt.

Die sozialpädagogische Arbeit ist systemorientiert. Als Teil davon wird mit einem ressourcen- und lösungsorientierten Ansatz gearbeitet. Die darauf aufbauende Kontaktbildung und Beziehungsgestaltung ist Grundlage der pädagogischen Arbeit (vgl. Sozialpädagogisches Konzept und Unterkonzepte).

Die Betreuungsangebote des Wohnheims bzw. des Wohngruppenpersonals sind optimal auf die individuellen und altersentsprechenden Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet und werden systemisch mit allen Beteiligten evaluiert und angepasst (Förderplanung: siehe sozialpädagogisches Konzept). Die Teilnahme an den gruppenspezifischen angebotenen Ferienlagern und Aktivitäten sind für die Kinder und Jugendlichen je nach Anlass verpflichtend.

Mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam, ihren Familien, Verwandten, bestehenden Kontaktfamilien und Freunden wird im Einvernehmen mit den gesetzlichen Vertretungen ein erweitertes familiäres und sicherndes soziales Netz aufgebaut. Die grösstmögliche Partizipation der Kinder und Jugendlichen dient einerseits einem passgenauen Netzwerk und andererseits der optimalen Orientierung auch nach aussen.

9 Heim- und Hausordnung sowie Einhalten von Regeln

Die gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme aller sowie das Einhalten von Regeln zum Wohl der Gemeinschaft sind ein wichtiger Bestandteil des Zusammenlebens in den Wohngruppen und auf dem Gelände. Dafür werden in der Heim- und Hausordnung dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand

der Kinder und Jugendlichen entsprechend Rahmenbedingungen und Grenzen definiert. Die Hausordnung regelt Aspekte wie Ausgang, Besuch, Ferien und Geldverwaltung.

10 Beschulung

Die Kinder und Jugendlichen besuchen in der Regel die öffentlichen Kindergärten und Schulen im Quartier bzw. die weiterführenden Schulen der Stadt St.Gallen oder in den Nachbargemeinden und Städten. Dies können Regel- oder Kleinklassen, die Sprachheilschule und/oder eine individuelle schulische Förderung nach Absprache mit dem Amt für Soziales des Kantons St.Gallen (AfSo) sein. Zwischen dem Schulpersonal und dem sozialpädagogischen Fachpersonal des Kinder- und Jugendheimseims findet im Rahmen der systemischen Arbeit und der Förderplanung im Sinne der Entwicklung und Förderung des Kindes bzw. des Jugendlichen ein regelmässiger Kontakt und Austausch statt.

11 Tagesstruktur, Freizeit und Gesundheitsförderung

Alle Kinder und Jugendlichen werden in altersgerechte und stabilisierende Tagesstrukturen eingebunden. Ziel soll dabei ein selbstbewusstes, autonomes und verantwortungsvolles Leben und die gesellschaftliche Teilhabe der Kinder und Jugendlichen sein. Dies beinhaltet ein dem individuellen Entwicklungsstand angepasstes und begleitetes Erlernen einer möglichst grossen Eigenverantwortung in lebenspraktischen Bereichen (insbesondere gesunde Ernährung, Hygiene, Ordnung, Gesundheit, Zeitgestaltung). Dabei sollen die persönlichen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen weiterentwickelt sowie ihr Selbstwertgefühl und ihre Persönlichkeit gestärkt werden.

Neben der Arbeit für die Schule und der Beteiligung am Wohngruppenleben wird im Wohnheim für Kinder und Jugendliche Wert auf eine ausgeglichene, sinnstiftende Freizeitbetätigung gelegt. Es werden verschiedene Freizeitmöglichkeiten angeboten, auch in Zusammenarbeit mit den Vereinen im städtischen Umfeld. Die Integration in die Vereine wird finanziell gefördert und erfolgt der Entwicklung der Kinder/Jugendlichen entsprechend. Unterstützt werden ebenso Kontakte und Besuche von befreundeten Kindern und Jugendlichen in der Institution oder in deren Elternhaus.

12 Medizinische, therapeutische Behandlung

Beim Eintritt werden mit Rücksicht auf den aktuellen körperlichen und psychischen Gesundheitszustand der Kinder und Jugendlichen allfällige notwendige Behandlungen und Therapien mit externen Fachpersonen abgeklärt bzw. diese weitergeführt. Dies geschieht mittels Auskünften der Kinder und Jugendlichen sowie deren Begleitpersonen, ggf. ihren Vertrauenspersonen sowie durch Beizug bereits vorhandener medizinischer Unterlagen. Bei Bedarf werden (kinder-)ärztliche und/oder kinder- und jugendpsychiatrische Abklärungen, z. B. durch die Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste (KJPD) veranlasst. Falls für die weitere Betreuung und medizinische Behandlung notwendig, werden ärztliche Zeugnisse, Berichte und Empfehlungen eingeholt.

13 Technische Sicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz

Alle Mitarbeitenden werden gleichermassen in die Sicherheitsvorkehrungen miteingebunden. Die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz sind internen Personen zugewiesen. Die Heimleitung übernimmt oder delegiert die Aufgabe, neue Mitarbeitende in die technischen und vorschriftsgemässen Sicherheitsvorkehrungen einzuführen. Dazu werden auch externe Experten zugezogen, wie z.B. in der regelmässigen Instruktion der Feueralarmanlage oder bei allfällig notwendigen

Schutzvorkehrungen durch die Polizei. Während der Nacht sind mindestens zwei Personen, davon eine ausgebildete Person, anwesend. Wer Personen mit dem Heimbuss transportiert, muss vorgängig eine Lernfahrt mit einer autorisierten Person gemacht und eine Fahrprüfung abgelegt haben. Die gesetzlichen und internen Voraussetzungen zur Führung der entsprechenden Fahrzeugklasse müssen vollständig erfüllt sein. Die verantwortlichen Personen überprüfen regelmässig sicherheitsrelevante Aspekte und initiieren notwendige Verbesserungen und Anpassungen.

Das Vorgehen bei ausserordentlichen Ereignissen ist in einem Handbuch dargestellt (vgl. Notfallmappe). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass jederzeit auf eine gesundheitliche Störung rasch reagiert werden kann und neben der ersten Hilfe auch eine Hospitalisation möglich ist (Notarzt, Taxi, Fahrdienst usw.).

14 Personal

14.1 Stellenplan

Der Stellenschlüssel für die sozialpädagogische Betreuung auf den Wohngruppen ist vom Amt für Soziales des Kantons St.Gallen vorgegeben. Zwei Drittel des Personals (Leitung der Wohngruppen mit eingeschlossen) verfügt über eine anerkannte tertiäre Ausbildung im Sozialbereich oder verwandten Berufen (Pädagogik, Psychologie usw.).

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden sind in den Anstellungsrichtlinien der GHG mit allen ergänzenden Regelungen und Dokumenten festgehalten.

14.2 Personalentwicklung (Aus- und Weiterbildung)

Der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden wird ein hoher Stellenwert eingeräumt. Das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz arbeitet in der Ausbildung künftiger Sozialpädagoginnen und -pädagogen mit Fachhochschulen und höheren Fachschulen zusammen (zum Beispiel Fachhochschule Ostschweiz, Nordwestschweiz, Agogis), bietet Ausbildungsplätze an und ist als Ausbildungsbetrieb anerkannt. Der betriebliche Bedarf und die zeitlichen, finanziellen Möglichkeiten werden vorab abgeklärt.

14.3 Funktionendiagramm und Stellenbeschreibungen

Die Geschäfte der GHG werden nach Massgabe der Rechtsordnung sowie der Statuten, des Geschäfts- und Organisationsreglements (GOR), der Finanzkompetenzordnung, des Reglements über die Interne Aufsicht und des Reglements über den Finanzausschuss der GHG geführt. Die Geschäfte der im Bereich Kinder angesiedelten Institutionen werden zudem nach dem Geschäftsreglement Bereich Kinder geführt. Die darin beschriebenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) der Funktionen werden in einem Funktionendiagramm dargestellt (vgl. Funktionendiagramm Bereich Kinder). Die Funktionsbeschreibungen bilden die Basis für die Stellenbeschreibungen und werden im Sinn einer kontinuierlichen Verbesserung laufend evaluiert und wenn nötig angepasst.

14.4 Anforderungsprofil der Mitarbeitenden

Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) bzw. der Heimaufsicht des Kantons St.Gallen. Die Mitarbeitenden verfügen über eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung oder befinden sich in entsprechenden berufsbegleitenden Ausbildungen an höheren Fachschulen oder Fachhochschulen im Sozialbereich.

Neben den beruflichen Voraussetzungen sind persönliche Qualifikationen wie pädagogische Erfahrungen, Wille zum Engagement, Konfliktfähigkeit, Bereitschaft und Fähigkeit der Selbstreflexion, Gesundheit und Belastbarkeit, Offenheit und Transparenz in der Kommunikation und Fähigkeit zur

interdisziplinären Zusammenarbeit Voraussetzungen für eine Anstellung. Des Weiteren ist die strafrechtliche Integrität unabdingbare Einstellungsvoraussetzung.

Jährlich wird mit den Mitarbeitenden nach den Vorgaben der GHG ein strukturiertes Förder- und Qualifikationsgespräch geführt. Die gezeigten Resultate und formulierten Ziele dienen als Grundlage zur Förderung der Mitarbeitenden und werden beim nächsten Förder- und Qualifikationsgespräch ausgewertet.

15 Qualitätsmanagement

Das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz ist eine sich entwickelnde, lernende Organisation, in der alle Mitarbeitenden einen wesentlichen Beitrag zur Qualität und Entwicklung beisteuern. Ziel des Qualitätsmanagements ist es, den jeweiligen Auftrag und die dazu erfolgte Arbeit regelmässig zu überprüfen. Dieser Soll-Ist-Vergleich dient dazu, deklarierte Werthaltungen und die gelebte Praxis kritisch zu hinterfragen und mit Blick auf die konzeptionellen Vorgaben zu überprüfen. Das im Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz umgesetzte ARGE-Q-System der Qualitätsarbeit ist vom Bundesamt für Sozialversicherungen anerkannt. Die Institution ist entsprechend überprüft und zertifiziert. Die Qualitätsmanagementsarbeit trägt wesentlich zu einer hohen gegenseitigen Transparenz und einer effektiven persönlichen und organisatorischen Weiterentwicklung bei. Details sind den Leitlinien und Unterlagen zum Qualitätsmanagement geregelt.

16 Kinderschutz

Im Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz ist der Kinderschutz zentral. Dieser umfasst Massnahmen, um die physische, psychische sowie sexuelle Integrität und Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu schützen. Der Kinderschutz ist für alle Institutionen verbindlich und im Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz entsprechend zu beachten und umzusetzen. Alle Mitarbeitenden sind in dieser Hinsicht zur Kooperation mit den zuständigen Instanzen, wie zum Beispiel der KESB, verpflichtet. Prozesse und Weisungen sind im Sicherheits-, Notfalls- und Präventionskonzept geregelt.

17 Beschwerdeweg und Interne Aufsicht

17.1 Aufsichtsebenen

Die Aufsicht der Institution basiert auf einem kontinuierlichen Prozess, an dem mehrere Instanzen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten beteiligt sind (siehe Abbildung 2). Dabei steht die Sicherstellung von Schutz und Wohl der Klientinnen und Klienten sowie der Mitarbeitenden im Mittelpunkt der Aufsichtstätigkeiten. Der Vorstand der GHG organisiert die Interne Aufsicht und bestimmt fachlich qualifizierte Aufsichtspersonen für die verschiedenen Bereiche – so auch für den Bereich Kinder (GHG Tempelacker, GHG Riedererholz).

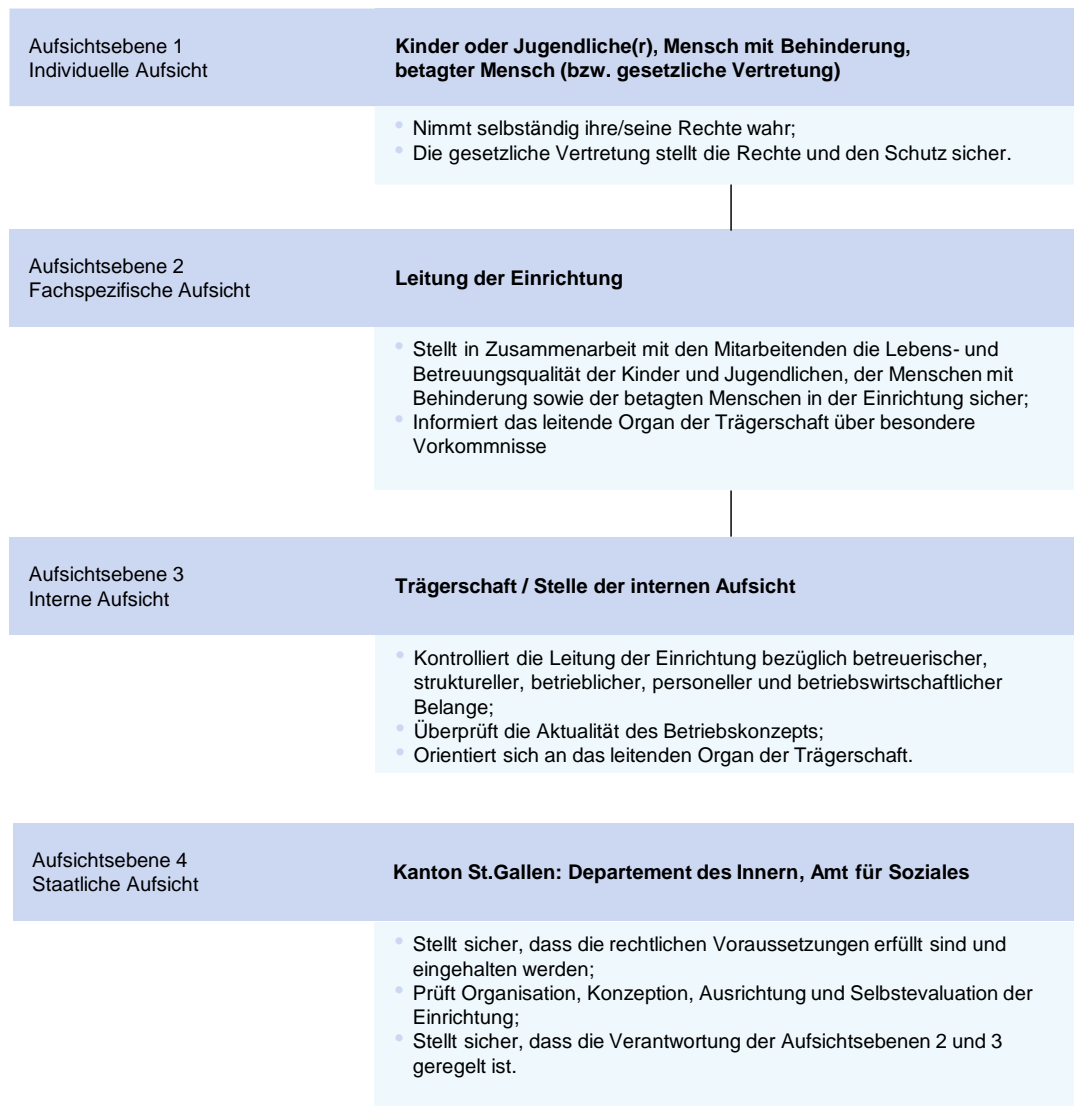


Abbildung 2: Aufsichtsebenen

17.2 Beschwerdeweg

Beschwerden können mündlich oder schriftlich über den ordentlichen Dienstweg eingereicht werden. Allen Klientinnen und Klienten, deren Angehörigen und den Mitarbeitenden der GHG-Institutionen steht für die Lösung von Problemen und Konflikten, die auf dem ordentlichen Weg zwischen den direkt Betroffenen nicht gelöst werden können, zudem die «Anlaufstelle GHG für Problemlösungen (Beschwerdestelle)» zur Verfügung. Es besteht auch die Möglichkeit, direkt beim AfSo Beschwerde einzureichen.

18 Datenschutz

Die Einhaltung des Datenschutzes ist für die GHG von hohem Stellenwert. Sie stellt Instrumente, Prozesse und Richtlinien zur Verfügung, damit die Mitarbeitenden für die Gewährleistung des Datenschutzes gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sorgen.

19 Finanzen

Die Finanzierung des Wohnheims für Kinder und Jugendliche Riedererholz erfolgt über die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) Bereich A. Die Budgeterstellung, die

Budgetgenehmigung, die Festlegung des Tagessatzes, die Erstellung der Schlussabrechnung sowie die Leistungsabgeltung für das Vorjahr erfolgen gemäss den Budgetprozessen der GHG und der zuständigen Stelle des Kantons St.Gallen.

20 Öffentlichkeitsarbeit

Bei der GHG wird die Öffentlichkeitsarbeit durch Fachpersonen organisiert. Diese arbeiten mit den Institutionen in Fragen wie Internetauftritt, Prospektgestaltung etc. direkt zusammen. Die Institution achtet auf kommunikativ und gestalterisch hochwertige Arbeit und auf ein einheitliches Erscheinungsbild (CI/CD) und setzt dabei die Regeln und Anforderungen der GHG um.